

Hengsbach, Friedhelm

Article — Digitized Version

Zur gesellschaftlichen Kooperation gibt es keine Alternative

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hengsbach, Friedhelm (1996) : Zur gesellschaftlichen Kooperation gibt es keine Alternative, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 76, Iss. 8, pp. 402-408

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137379>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Friedhelm Hengsbach SJ.

Zur gesellschaftlichen Kooperation gibt es keine Alternative

Als Reaktion auf die verfestigte Massenarbeitslosigkeit und die knapper werdenden Mittel in den privaten und öffentlichen Haushalten wird der Konsens zwischen den sozialen Gruppen einerseits und den politischen Akteuren andererseits zunehmend aufgekündigt. Können wir es uns leisten, auf eine gesellschaftliche Kooperation zu verzichten?

Die Olympischen Spiele haben drei Wochen lang die Weltöffentlichkeit in Bann gehalten. Aber es blieb nicht verborgen, wie schillernd der Glanz ist, den sie ausstrahlen: Die Spielerinnen und Spieler werden mit Hilfe von Technik, Medizin und Chemie zu Höchstleistungen gepreßt, während wirtschaftliche Interessen, politische Konflikte und terroristische Gewalt den Schleier einer heiteren Idylle zerreißen. Aber die Olympische Idee blieb stark genug, um die Jugend der Welt um die weiße Fahne des Friedens zu versammeln und nationale Grenzen zur Nebensache werden zu lassen. Olympia ist wie ein Spiegel des Wechselverhältnisses von Markt und Gesellschaft, von Konkurrenz und Kooperation.

Ein wahrhaft olympisches Leistungsfieber scheint die für die Wirtschaftspolitik Verantwortlichen seit einiger Zeit gepackt zu haben, indem sie mit den Maximen: „Schneller, weiter, höher“ im Alleingang auf die größte politische Herausforderung der Gegenwart, nämlich die verfestigte Massenarbeitslosigkeit, reagierten. Das geplatzte Bündnis für Arbeit und das zerfledderte Sparpaket haben eine lähmende Konfrontation von Bund, Ländern und Gemeinden, von Regierung und Gewerkschaften im Verbund mit Wohlfahrtsverbänden und Kirchen hervorgebracht. Für diese politische Selbstblockade sind meiner Meinung nach zwei Gründe ausschlaggebend.

Individuelle Deutungsmuster

Der methodische Individualismus sowie die Grundsätze der individuellen Leistung und Verantwortung, die der neuzeitlichen Revolution des Denkens entsprangen und den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt der Gesellschaft rückten, bildeten zweifellos das Grundgerüst für die Leistungsfähigkeit des markt-

wirtschaftlichen Wettbewerbs, der dazu beigetragen hat, den Wohlstand breiter Massen zu sichern, die Produktivität zu steigern, den Sozialstaat zu finanzieren, kollektive Risiken abzufedern und Bildungschancen zu erweitern. Indem diese Methoden und Grundsätze jedoch zu einer dogmatischen Bekenntnisformel erstarrten, waren Fehldeutungen der sozio-ökonomischen Krise unvermeidlich. So wurden die sozialen Risiken der Arbeitslosigkeit und Krankheit individuell zugerechnet. Die verfestigte Massenarbeitslosigkeit wurde häufig als „freiwillige“ gedeutet und an einem rationalen Kalkül der Betroffenen oder an Merkmalen der individuellen Biographie festgemacht. Oder das Überangebot an Arbeitskräften wurde den Frauen, den Zuwanderern und den geburtenstarken Jahrgängen zugerechnet. Folglich schien der Verdacht plausibel, daß die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen durch Asylbewerber, Leistungsverweigerer, Kranke und Frauen, die dem Arbeitsmarkt nur begrenzt zur Verfügung stehen, ein Hauptgrund des Ungleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt sei. Und die riskanten Therapien, die Sozialleistungen zu kürzen, die Lohn(neben)kosten zu senken und den Abstand zwischen den unteren Lohngruppen und den Regelsätzen der Sozialhilfe zu verringern, wurden als ursachengemäß eingeschätzt.

Fehlerhaft in der Diagnose und Therapie war außerdem die blinde Übertragung eines einzel- und betriebswirtschaftlichen Denkmusters auf die politischen Institutionen. Diese haben sich in der Vergangenheit wechselseitig die Verantwortung für die Massenarbeitslosigkeit zugeschoben: Die Bundesbank machte die hohen Lohnforderungen der Tarifpartner für die Wachstumsschwäche verantwortlich, wenngleich diese allenfalls die Nominallöhne festlegen, nicht aber deren Kaufkraft definieren können. Die Gewerkschaften beklagten sich über die Arbeitgeber, die auf ihren Positionen beharrten. Diese erwarteten von den Gebietskörperschaften, daß sie die Steuern senken und die Genehmigungsverfahren lockern. Von der Bundesbank verlangten sie eine Zinssenkung und eine

Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach SJ., 59, lehrt christliche Gesellschaftsethik und ist Leiter des Oswald von Nell-Breuning-Instituts an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

tendenzielle Abwertung der D-Mark. Die Bundesbank wiederum warnte den Finanzminister, die Staatsverschuldung müsse abgebaut werden; oberlehrerhaft warf sie ausländischen Regierungen und Notenbanken vor, das Stabilitätsgebot auf die leichte Schulter zu nehmen¹. Wie der individuelle so trifft auch der kollektive Mißbrauchsvorwurf am Ende die schwächsten Glieder der Kette: Den Kommunen wird vorgeworfen, sie hätten die zugewiesenen Finanzmittel in aufgeblähten Verwaltungen, aufwendigen Prestigebauten und überflüssigen Dienstleistungen verschwendet.

Dieses Schwarze-Peter-Spiel hat sich zugespitzt, als die privaten und öffentlichen Haushalte zu einem Verschiebebahnhof gesellschaftlicher Kosten umfunktioniert wurden. Die Unternehmen konnten sich einige Zeit von Personalkosten entlasten, indem sie ältere Arbeitnehmer in den Vorruhestand schickten, während die Bundesanstalt für Arbeit bzw. die Rentenversicherung belastet wurden. Die Kosten der deutschen Einigung wurden überwiegend den Sozialversicherungssystemen aufgebürdet. Der Steuerkompromiß von 1995 zwischen Bund und Ländern hat zu einem Steuerausfall der Kommunen in Milliardenhöhe geführt. Falls es dem Finanzminister gelingt, das Arbeitslosengeld zu verringern, sind Mehrausgaben der Kommunen für Sozialhilfe unvermeidlich. Die älteren Frauen, deren Renteneintrittsalter nach der Verabschiedung des Sparpakets erhöht wurde, verdrängen junge Menschen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben; der finanziellen Entlastung der Rentenversicherung folgt eine entsprechende Belastung der Arbeitslosenversicherung. Da Bund und Länder die Macht haben, sich auf Kosten der Kommunen zu einigen, werden diese finanziell ausgeblutet und können dringende Infrastrukturaufgaben nicht mehr erledigen. Als das Kabinett das Sparpaket schnürte, konnte man den Eindruck gewinnen, die Arbeitgeberverbände hätten sich der Staatsmacht bedient, um massive Verteilungskämpfe von oben nach unten und von den privaten gegen die öffentlichen Haushalte zu gewinnen. Die weitere Behandlung des Sparpaketes scheint indes keine Wende des Geschäftsklimas in den Unternehmen erzeugt zu haben.

Kooperation im allgemeinen Interesse

Die Idealwelt der Markttheorie, in deren Zentrum der rational handelnde, wohlinformierte und ausschließlich am eigenen Nutzen orientierte „homo oeconomicus“ steht, bildet die real existierenden Marktwirtschaften nicht zutreffend ab; die theoretische Eleganz des Marktmodells steht im umgekehrten Verhältnis zu dessen praktischer Relevanz. Denn die Menschen, die Entscheidungen treffen, werden nicht

nur vom Eigeninteresse, sondern auch vom Interesse an ihren Mitmenschen, also von der Sympathie bestimmt². Darüber hinaus läßt sich das in der Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsethik viel diskutierte Gefangenendilemma dahingehend auslegen, daß in einer Welt eigeninteressierter Individuen, die vernünftig und isoliert handeln, Ergebnisse erzielt werden, die für sie weniger vorteilhaft sind als solche, die zustande gekommen wären, wenn diese Individuen kooperiert hätten, und daß eine individuell vernünftige Entscheidungsregel von der kollektiv vernünftigen Entscheidungsregel abweicht. Das gilt bereits für eine Kooperation im Spiel selbst, erst recht jedoch für eine vertraglich geregelte Kooperation sowie eine Kooperation gemäß dem ethischen Gesichtspunkt.

Das sogenannte Gefangenendilemma³ bildet eine nicht-kooperative Spielsituation ab, in der zwei Verdächtige in Einzelhaft genommen werden, weil der Staatsanwalt überzeugt ist, daß sie beide eines schweren Verbrechens schuldig sind. Doch er verfügt über keine ausreichenden Beweise, um sie vor Gericht zu überführen. Auf dem Hintergrund der US-amerikanischen Kronzeugenregelung weist er jeden Verdächtigten getrennt darauf hin, daß er zwei Möglichkeiten habe: das Verbrechen zu gestehen oder aber nicht zu gestehen. Falls beide nicht gestehen, werde er sie wegen illegalen Waffenbesitzes anklagen, und sie würden eine geringe Strafe bekommen. Falls beide gestehen, würden sie zusammen angeklagt, er werde jedoch nicht die Höchststrafe beantragen. Falls der eine gestehe, der andere jedoch nicht, werde der Geständige nach kurzer Zeit freigelassen, während der andere mit der Höchststrafe zu rechnen habe. Solange die beiden Gefangenen keine Möglichkeit der Information und der verbindlichen Absprache haben, werden sie in einem solchen nicht-kooperativen Spiel ihrem individuellen Vorteil folgen und gestehen. Damit vermeiden beide zwar die Höchststrafe. Aber sie verfehlen auch, weil sie sich nicht verständigen und kooperieren können, jene Lösung, die für beide vorteilhafter wäre, nämlich die geringe Haftstrafe.

Spielerische Kooperation

Wenn im Verlauf eines nicht einmaligen Spiels, in dem mehrere Spielrunden zugelassen werden, deren Zahl unbeschränkt ist, eine indirekte Kommunikation

¹ Deutsche Bundesbank: Monatsbericht 6/1995, S. 7 f.

² Vgl. Amitai Etzioni: Jenseits des Egoismus-Prinzips (The Moral Dimension). Ein neues Bild von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, Stuttgart 1994.

³ Vgl. Manfred Holler, Gerhard Illing: Einführung in die Spieltheorie, Berlin, Heidelberg u.a. 1993, S. 2.

aufgebaut wird, indem die einzelnen Spieler sich über die Reaktionsweisen der anderen informieren, sich selbst als kooperationsbereit zu erkennen geben und sich wechselseitig ermutigen, kooperativ zu spielen, erhöhen sich zweifellos die Chancen eines kooperativen Spiels. Aber es ist ebenso möglich, daß zwar zunächst alle Spieler signalisieren, sie seien kooperationsbereit, aber dann ein Spieler die anderen, kooperationsbereiten auszutricksen versucht, indem er die Kooperation verweigert, um den eigenen Vorteil zu steigern. Werden jene auf die Täuschung dann noch kooperativ reagieren? Oder wird das Spiel nicht vielmehr in einer Spirale des Kooperationsabbruchs enden?

Mit Hilfe einer Computersimulation⁴ wurde getestet, ob Kooperation im Spiel in einer Welt eigeninteressierter Individuen ohne zentrale Kontrollinstanz eine Überlebenschance hat. Das Resultat zahlreicher, modifizierter Untersuchungen war überraschend: Die besten Spielergebnisse werden mit einer Entscheidungsregel erzielt, die sich mit der Formel: „Tit for Tat/Zahle mit gleicher Münze heim!“ oder: „Wie Du mir, so ich Dir“ kennzeichnen läßt. Gemäß dieser Entscheidungsregel beginnt der Spieler kooperativ, ist also freundlich, bestraft nicht-kooperatives Handeln unmittelbar, läßt sich also provozieren, bleibt danach jedoch kooperationsbereit, ist also nachsichtig, und bleibt aufgrund dieser drei Merkmale berechenbar, ist also wiederzuerkennen. Solche Entscheidungsregeln, die kooperationsbereit sind und auf (strenger) Gegenseitigkeit beruhen, erweisen sich zwar als relativ erfolgreich und vorteilhaft, sind aber störanfällig und können Echoeffekte auslösen, die in eine ausweglose Situation der Nicht-Kooperation zurückfallen. Die Bedingungen, unter denen sie auftreten, sind höchst riskant und unwahrscheinlich, nämlich erstens das Interesse und die Bereitschaft, zu kooperieren, zweitens eine behutsame Gegenseitigkeit, drittens ein ausgedehnter Zeithorizont, der „lange Schatten der Zukunft“, und viertens ein überschaubares und leicht erkennbares Profil der Mitspieler. Dieses Risiko ließe sich eindämmen, wenn der Schleier des Nichtwissens über die Reaktion der Spieler, also die unsicheren Erwartungen, durch verbindliche Absprachen eingegrenzt werden könnten⁵.

Vertragliche Kooperation

Die Bedingungen einer spielerischen Kooperation, insbesondere ein überschaubares Profil der Gegenspieler und der „lange Schatten der Zukunft“, lassen sich durch verbindliche Vereinbarungen wahrscheinlicher machen. Freiwillige Kooperationsverträge kommen zustande, wenn alle Vertragspartner sich davon einen Vorteil erhoffen können. Einschlußweise gebil-

igte Kooperationsverträge sind im lebensweltlichen Alltag selbstverständlich. Wer den Wochenmarkt betritt, unterstellt, daß die Gemüsehändlerin ihn nicht wiederholt über den Tisch zieht, während der Obsthändler davon ausgeht, daß diejenigen, die sich ihm nähern, weder seinen Stand umstoßen noch ihn ausrauben werden. Ehrbare Kaufleute halten „Treu und Glauben“ für die Grundlagen eines jeden Tausches; im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird auf die „guten Sitten“ verwiesen.

Solche Kooperationsverträge lassen sich ökonomisch begründen⁶. Sie können in einer Welt selbstinteressierter Vertragspartner als Kapitalgut angesehen werden. Die Investition besteht darin, daß die Vertragspartner freiwillig vereinbaren, ihre Handlungen an feste Regeln zu binden und zu beschränken. Als Gegenleistung erhalten sie einen Kapitalertrag, der darin besteht, daß ihre Handlungserwartungen verläßlich werden und ihr individueller Handlungsspielraum erweitert wird. Das Vertragsergebnis ist ein öffentliches Gut. Zwar müssen alle den Preis für die Existenz und die Erhaltung dieses Gutes entrichten, indem sie die Vereinbarungen einhalten. Aber sie gewinnen auch alle einen größeren Handlungsspielraum und dadurch mehr Freiheit, wenn sie ausnahmslos zu der Vereinbarung bereit sind und sich streng verpflichten, sie einzuhalten. Zahlreiche Sozialpakte lassen sich so erklären. Beispielsweise ist es sowohl für den Wohlhabenden als auch für den Bedürftigen plausibel, sich zu arrangieren; der wohlhabende Partner spart erhebliche Ressourcen, die er verwenden müßte, um seinen Reichtum gegen Übergriffe zu verteidigen, während der notleidende Partner nicht sicher sein kann, ob der Versuch, sich den fremden Reichtum gewaltsam anzueignen, gelingt. Auch Tarifverträge bzw. Nord-Süd-Vereinbarungen folgen einer solchen Logik der Gegenseitigkeit, die es beiden Partnern als vorteilhaft erscheinen läßt, sich über eine Kompensation bzw. friedliches Dulden zu verständigen.

Die Idee einer vertraglichen Kooperation, die sich

⁴ Vgl. Robert Axelrod: Die Evolution der Kooperation, München, Wien 1995.

⁵ Vgl. Stefan Schenk: Evolution kooperativen Verhaltens, Wiesbaden 1995; Martin A. Nowak, Robert M. May, Karl Sigmund: Das Einmaleins des Miteinander, in: Spektrum der Wissenschaft 8/1995, S. 46-53; Wilhelm Krell: Ethik lohnt sich auch ökonomisch, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 1/1992, S. 35-49.

⁶ Vgl. James M. Buchanan: Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan, Tübingen 1984; Karl Homann: Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik, in: Helmut Hesse (Hrsg.): Wirtschaftswissenschaft und Ethik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F., Bd. 171, Berlin 1988, S. 215-240; Karl Homann, Franz Blome-Drees: Wirtschafts- und Unternehmensethik, Göttingen 1992.

ökonomisch begründen läßt, ist beeindruckend, weil der Gesichtspunkt eigeninteressierter Spieler nicht verlassen wird. Die Kooperationsregeln sind nicht gegen das Eigeninteresse definiert, als müßten sie dieses wie ein feindliches Gebiet erobern, sondern kongruieren mit den elementaren und vitalen Bedürfnissen der Individuen. Sie werden nicht in einem ökonomiefreien Raum formuliert, sondern sind ein knappes Gut, das nicht zum Nulltarif zu haben ist. Die Synthese individueller und kollektiver Rationalität erfolgt von innen, indem möglichst viele Folgen berücksichtigt und möglichst viele Betroffene einbezogen werden. So ist eine äußere Kontrollinstanz, die kooperatives Handeln gegen den Widerstand der Spieler durchsetzen müßte, überflüssig.

Allerdings ist nicht einzusehen, warum eine freiwillige Vereinbarung verbindlich sein soll, ohne daß vorher eine Regel allgemein anerkannt würde, dergemäß Kooperationsverträge unbedingt einzuhalten sind. Ebenso wenig ist geklärt, wie die Kooperationsregeln in Geltung bleiben, sobald ein einzelner Spieler die Kooperation verweigert und den „Schatten der Zukunft“ mutwillig ausblendet, auch wenn sein „Trittbrettfahren“ den ganzen Zug nicht gleich zum Stehen bringt. Wie der Kooperationsgewinn auf die einzelnen Spieler verteilt wird, bleibt ebenfalls offen. Da die Vertragspartner vermutlich über eine ungleiche Verhandlungsmacht verfügen und die Übermacht der Starken im nicht-kooperativen Zustand in den Kooperationsvertrag hineinreicht, ist nicht auszuschließen, daß sich die asymmetrische Verhandlungsmacht in ein Diktat der Sieger, in einen Unterwerfungsvertrag, verwandelt. Ebenso wenig kann vermieden werden, daß die Kooperationspartner sich auf Kosten unbeteiligter Dritter verständigen und den Kreis der Beteiligten gegen Einflüsse von außen abschirmen. Die tatsächliche Zustimmung der Partner zum Vertragsabschluß garantiert ja noch nicht die Fairneß des Vertragsinhalts, die allein durch den ethischen Gesichtspunkt gewährleistet werden kann.

Kooperation gemäß dem ethischen Gesichtspunkt

Die Frage nach der allgemeinen Verbindlichkeit von Kooperationsregeln deckt auf, daß der Gegensatz von ökonomischer Kalkulation und moralischer Begründung vordergründig bleibt. Das individuelle Handeln und die kollektiven Sinnwelten werden nämlich aus einem Bündel wirtschaftlicher und moralischer Überlegungen, aus einem Zusammenspiel von Möglichkeiten und Grenzen, von Präferenzen und Restriktionen gespeist⁷. Moralische Normen spiegeln ein kreatives Suchen nach erweiterten Möglichkeiten des guten

Lebens, müssen sich aber auch als vorteilhaft für die betroffenen Menschen erweisen. Moralische und wirtschaftliche Vernunft übernehmen wechselseitig füreinander die Funktion, die Lebensmöglichkeiten zu erweitern und die Lebensgrenzen zu überprüfen. Moral ohne wirtschaftliche Kalkulation ist leer, Wirtschaft ohne Moral ist blind.

Die moralische Dimension eines zeitlich und räumlich begrenzten Kooperationsvertrags ist zunächst einmal durch Gewohnheiten, Überzeugungen und Institutionen einer überschaubaren, partikularen Lebenswelt gegeben. Die Individuen finden ihren Halt in der Bindung an soziale und religiöse Milieus. Sie orientieren sich an miteinander geteilten Erinnerungen, lokalen Gewohnheiten und gewachsenen Identitäten, etwa an dem Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft. Wenn jedoch diese durch Erziehung und soziale Umwelt vermittelte Orientierung brüchig wird, fragen die Menschen nach einer Moral, die ihnen die kollektiven Orientierungsmuster des aktuellen Handelns und der Strukturen, in denen sie leben, verstehbar macht. Eine ethische Theorie des Guten sollte in der Lage sein, methodisch korrekt zu prüfen, ob das eigene Handeln mit den geschichtlichen Überlieferungen übereinstimmt und ob die Lebensverhältnisse, in denen das Handeln sich verfestigt, dem entsprechen, was in der Gesellschaft als wertvoll angesehen wird. Sie sollte dabei helfen, daß die Menschen ihre politischen Interessen und Initiativen von den gemeinsamen Überlieferungen her deuten und an ihnen ausrichten⁸.

In einer pluralen Gesellschaft, erst recht in einer Weltgesellschaft können die Mitglieder einer partikularen Lebensform, die der Konkurrenz vieler Deutungsmuster und Handlungsorientierungen ausgesetzt sind, nicht einfach unterstellen, daß die eigenen Handlungsorientierungen als für alle Gesellschaftsmitglieder verbindliche Normen anerkannt werden können. Deshalb müssen sie prüfen, ob die von ihnen befolgten Handlungsregeln von jedem Menschen, der sich in einer vergleichbaren Situation befindet, als Richtschnur des Handelns bejaht werden können. Damit wird der „ethische Gesichtspunkt“ (the moral point of view) eingenommen, die „Übernahme der Perspektive des generalisierten Anderen“. Dieser Gesichtspunkt ist die eigentliche Antwort auf die Frage

⁷ Vgl. Karl Homann: Marktwirtschaftliche Ordnung und Unternehmensethik, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Ergänzungsheft 1/1992, S. 75-89.

⁸ Vgl. Friedhelm Hengsbach, Bernhard Emunds, Matthias Möhring-Hesse: Ethische Reflexion politischer Glaubenspraxis, in: dies. (Hrsg.): Jenseits katholischer Soziallehre, Düsseldorf 1993, S. 251-291.

nach der Verbindlichkeit des Kooperationsvertrags und dessen zeitlicher und räumlicher Reichweite. Der ethische Gesichtspunkt wird im kategorischen Imperativ nach Kant in einer allgemeinen Form zur Sprache gebracht: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde!“ und in der Selbstzweckformel: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest!“.

Auch in der Diskursethik wird der ethische Gesichtspunkt, also der „Standpunkt, von dem aus moralische Fragen unparteiisch beurteilt werden können“⁹, eingenommen, indem die Argumentierenden, wenn sie über eine strittige Norm diskutieren, ihre individuellen Teilnehmerperspektiven universell einschränken und sich in die Lage all derer versetzen, die von der Kooperationsregel betroffen sind. Sie müssen die Norm daraufhin testen, ob sie der Bedingung genügt, daß die voraussichtlichen Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus ihrer allgemeinen Befolgung ergeben, von allen Betroffenen zwanglos akzeptiert werden können¹⁰. Indem eine ethische Theorie des Gerechten herangezogen wird, um die Fairneß des Kooperationsvertrags im allgemeinen Interesse zu überprüfen, erhöht sich die Verlässlichkeit der Kooperation, deren Bindungskraft wird stärker und das Einlösen der Verpflichtung wahrscheinlicher.

Ein zukunftsfähiger Gesellschaftsvertrag

Wenn die verfestigte Massenarbeitslosigkeit allein dadurch bekämpft werden könnte, daß durch eine Senkung der Lohnkosten oder eine stärkere Motivation der Arbeitslosen das Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt wiederhergestellt wird oder daß der Staat die Nachfrage auf den regionalen und lokalen Märkten für Güter und personenbezogene Dienstleistungen ankurbelt oder daß die Notenbanken die internationalen Geld- und Kapitalmärkte kontrollieren, müßte nicht für einen Kooperationsvertrag im allgemeinen Interesse geworben werden. Die gegenwärtige Krise der westlichen Industriegesellschaften ist indessen nicht bloß auf wirtschaftliche Wachstumsblockaden oder Produktionshemmnisse zurückzuführen. Es sind auch die Produktionsverhältnisse, die gemeinsamen Überzeugungen, Werte und Normen über die verbindlichen Arbeits- und Lebensformen, also der sogenannte Gesellschaftsvertrag, brüchig geworden.

⁹ Jürgen Habermas: Erläuterungen zur Diskursethik, Frankfurt am Main 1991, S. 152.

¹⁰ Ebenda, S. 134.

Der Gesellschaftsvertrag der Nachkriegszeit läßt sich zum einen in der Bekenntnisformel: „Nie wieder Krieg, nie wieder Diktatur, nie wieder Kapitalismus“ artikulieren. Zum anderen kann man ihn auf vier Säulen gegründet rekonstruieren, erstens auf einem Wirtschaftswachstum, das Umweltschäden gering achtete, zweitens auf einem Vollbeschäftigungswachstum, das Massenkaukraft und die Beteiligung der Grundschicht der Bevölkerung am wachsenden Wohlstand sicherte, drittens auf einer sexistischen Arbeitsteilung, die den Männern die bezahlte Erwerbsarbeit, den Frauen dagegen die unentgeltliche Haus-, Erziehungs- und Beziehungsarbeit zuwies. Und viertens auf einer teilautonomen nationalen Beschäftigungs- und Sozialpolitik, die gegen Außeneinflüsse halbwegs abgeschirmt war.

Offenkundig haben sich diese Säulen nach den ökonomischen Schocks und den kulturellen Umbrüchen der 70er Jahre als nicht mehr tragfähig erwiesen. Das wachsende Umweltbewußtsein führt nun dazu, im Wirtschaftswachstum nicht mehr einen aussagefähigen Maßstab der Lebensqualität zu sehen und insbesondere darauf zu drängen, daß der Umweltverbrauch als Kostenfaktor in die betriebliche Kalkulation und in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung einbezogen wird. Der rasante technikbedingte Produktivitätsfortschritt ermöglicht eine Vermehrung des Reichtums an Gütern und Diensten mit geringerem Arbeitseinsatz; so hat sich das reale Volkseinkommen der Bundesrepublik in dreißig Jahren fast verdreifacht, während das gesellschaftliche Arbeitsvolumen leicht gesunken und die individuelle Arbeitszeit um ein Fünftel verkürzt worden ist. Deshalb wird es eine Rückkehr zu der Vollbeschäftigung der 50er und 60er Jahre nicht mehr geben. Wenn beispielsweise bei Volkswagen in Wolfsburg 1996 der Golf in 33 Stunden, der Polo in 14 Stunden und der neue Kleinwagen in 7 Stunden hergestellt werden können, ist eine kollektive Verkürzung, Neuverteilung und flexible Gestaltung der Erwerbsarbeitszeit eine offensive Antwort auf einen derartigen Produktivitätsfortschritt.

Außerdem wehren sich die Frauen gegen die ihnen auferlegte Dienstverpflichtung in der Hausarbeit und drängen in die Erwerbsarbeit. Die deutschen Sozialversicherungssysteme ruhten auf zwei als normal unterstellten Annahmen: daß die Männer eine Vollerwerbsbiographie aufweisen konnten und daß die Frauen mit solchen Männern lebenslang verbunden waren, um die Reproduktionsarbeit zu leisten. Da diese Annahmen normalen Arbeitens und Lebens weithin haltlos geworden sind, geraten die herkömmlichen Sicherungssysteme in eine radikale Krise.

Und schließlich mag es den Anschein haben, als hätten sich die Bewegungen auf den internationalen Finanzmärkten von den fundamentalen Investitions-, Produktions- und Konsumvorgängen weithin abgekoppelt und als würden die nationalen Entscheidungsträger in den Regierungen und Notenbanken von den erwarteten Ausschlägen der Geld- und Devisenmärkte ziemlich diszipliniert.

Anschlußfähiges Natur-, Geschlechter- und Leistungsverhältnis

Die soziokulturellen Veränderungen der 60er Jahre, die wirtschaftlichen Verwerfungen der 70er Jahre sowie die politischen Aufbrüche der 80er Jahre, die zahlreiche Leitbilder der Arbeits- und Lebensformen, die Verteilung des wirtschaftlichen Reichtums und die Beteiligung an der gesellschaftlichen Arbeit radikal verändert haben, legen es nahe, den Gesellschaftsvertrag ebenso radikal umzuschreiben. Allerdings soll er zukunftsfähig sein. Nun wird die Zukunft in der biblischen Überlieferung als das bezeichnet, „was hinter uns liegt, was nach uns kommt“. Sie kann allerdings aus den Erfahrungen der Gegenwart und Vergangenheit, die vor uns liegen, erschlossen werden. Ähnlich sollte ein zukunftsfähiger Gesellschaftsvertrag anschlußfähig bleiben. Deshalb wird im folgenden das Natur-, Geschlechter- und Leistungsverhältnis thematisiert und um die monetäre sowie europäische Dimension erweitert.

Das Naturverhältnis des neuen Gesellschaftsvertrags löst beim Eintritt in das „Jahrhundert der Umwelt“¹¹ das seit der Neuzeit ganz um den Menschen zentrierte Weltbild ab und begreift sowohl die Wirtschaft als auch die Gesellschaft als Bestandteil des Ökosystems der Erde sowie den Menschen als humanisierte Natur. „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will“, mit dieser Formel hat Albert Schweitzer einen Gegenentwurf zu der Spaltung des Menschen in Geist und Körper sowie zur Unterwerfung der Gesellschaft unter die Wirtschaft und die Technik skizziert. Wenn solche Entwürfe in eine Sprache übersetzt werden, die ökonomisch verständlich ist, wird neben der Ökosteuer eine kollektive Anstrengung notwendig sein, um die umweltgerechte Konversion der Energiegewinnung, des Verkehrssystems, der Chemieindustrie und der Landwirtschaft zu beschleunigen. Außerdem sind die Konflikte zwischen der Erhaltung der Umwelt und den Vertei-

lungswirkungen der Ökosteuer sowie den Interessen an einer sozialen Entwicklung und an sicheren Arbeitsplätzen zu regeln.

Das Geschlechterverhältnis in seinem politischen und persönlichen Aspekt kann durch die Formel: „Gleichstellung und Autonomie“ gekennzeichnet werden. Darin wird das Recht der Frauen auf eine faire Beteiligung an der gesellschaftlichen Macht wie auf die Selbstbestimmung in den privaten Beziehungen bekräftigt¹². Die fortwährende Vermischung des Geschlechts- und Sozialcharakters soll zurückgewiesen, die Denkverhältnisse und privaten Lebensformen der Frauen und der Männer sollen umgekehrt, die Gleichstellung und Autonomie soll auch den Männern ermöglicht werden. Gemäß diesem Leitbild sind alle gesellschaftlich notwendigen Arbeiten zu erfassen, zu bewerten und in die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung aufzunehmen. Das Recht auf Arbeit und auf gleichen Lohn hat für Männer und für Frauen zu gelten. Eine erhebliche Arbeitszeitverkürzung sollte mit einem gestuften Einkommensausgleich und einer Neuverteilung der Erwerbs- und Lebensarbeit auf Männer und Frauen verbunden sein, so daß ein Teil der Arbeit marktförmig, ein anderer Teil nach persönlicher Interessenlage vereinbart wird. Die Männer sollten auf die wachsende Erwerbsneigung der Frauen mit wachsender Distanz zur eigenen Erwerbsarbeit und einem stärkeren Einstieg in die Lebensarbeit reagieren und den Gewinn an Lebensqualität entdecken, der darin liegt, daß sie sich nicht wie Besessene mit ihrer Erwerbsarbeit identifizieren.

Das Leistungsverhältnis definiert die Beziehung zwischen der Erwerbsarbeit und den damit unmittelbar oder mittelbar erworbenen Lebenschancen. Die bisher strikte Kopplung beider Größen kann sich lockern. So entdecken viele Menschen, daß eine kürzere Arbeitszeit, deren flexible Gestaltung und die souveräne Verfügung über die eigene Zeit mehr Lebensqualität ergibt. Wenn ein höherer Lebensstandard trotz weniger Arbeitseinsatz möglich ist, bedarf die Verteilung des wirtschaftlichen Reichtums und die Beteiligung an der gesellschaftlichen Arbeit dringend einer Regelung. Dabei erweist sich der herkömmliche Leistungsbegriff als ideologisches Konstrukt, insofern wirtschaftliche Leistung durch die vorhandene Kaufkraft und deren Verteilung sowie durch gesellschaftliche Vorentscheidungen etwa über den Wert der Frauenarbeit oder der Handarbeit mitbestimmt ist, die präzise Zurechnung individueller Arbeitsleistung in einer arbeitsteiligen Produktion unmöglich ist, die personelle Einkommensentstehung (Gewinn, Lohn) auch von der gewünschten funktionalen Einkommensverwen-

¹¹ Vgl. Ernst Ulrich von Weizsäcker: Erdpolitik, Darmstadt 1994, S. 8.

¹² Vgl. Elisabeth List: Denkverhältnisse. Feminismus als Kritik, in: Elisabeth List, Herline Studer (Hrsg.): Denkverhältnisse. Feminismus und Kritik, Frankfurt 1989, S. 7-34, hier S. 10.

dung (Investition, Konsum) abhängt und die meisten individuellen Leistungen auf gesellschaftlichen Vorleistungen beruhen.

Sobald eine marktförmige differenzierte Einkommensverteilung gegenüber einer demokratieförmigen ausgewogenen Einkommensverteilung als gleichwertig eingestuft wird, kann sich das Verhältnis von Arbeitsleistung, Arbeitseinkommen und Geldeinkommen ändern: Die sozialen Sicherungssysteme werden nicht derart eng an das Erwerbsarbeitsverhältnis gekoppelt sein, daß sie dessen Positionsvorteile verlängern und dessen Risiken verstärken. Für den Risikofall stehen Formen der sozialen Sicherung bereit, die nicht allzu streng auf die Erwerbsarbeit bezogen sind. Aber die Beteiligung an der Erwerbsarbeit sollte mindestens ausreichen, um ein sozio-kulturelles Existenzminimum zu gewährleisten.

Monetäre und europäische Erweiterung

Ein Gesellschaftsvertrag innerhalb nationaler Grenzen wirkt anachronistisch, weil er trotz seiner Anschlußfähigkeit zwei offene Flanken hat. Die erste offene Flanke wird dadurch markiert, daß die geld- und währungspolitischen Maßnahmen der Notenbank erhebliche, auch negative Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung haben können. Trotzdem wird die Abstinenz der Bundesbank von Kanzlerrunden und zivilgesellschaftlichen Bündnissen kaum als problematisch empfunden. So verfestigt sich eine in der Öffentlichkeit verbreitete Arbeitsteilung, die dem Finanzminister die Umverteilung, den Tarifpartnern die Einkommenspolitik, der Bundesbank die Geldwertstabilität als Aufgabe zuweist. Die Währungshüter geraten so unversehens in die Rolle des neutralen Beobachters, des Hüters einer Stabilitätskultur im allgemeinen Interesse, vergleichbar der Rolle eines Anwalts, dem die Interessen eines Klienten, oder eines Arztes, dem die Leiden eines Patienten anvertraut sind. Dabei ist die von ihnen verteidigte Theorie und Praxis der Geldmengensteuerung wegen der geringen Trefferquote nicht weniger strittig als die politischen Entscheidungen der Bundesregierung und die Vereinbarungen der Tarifpartner. Daß das erstrangig gewichtete Ziel der Preisniveaustabilität mit höheren Wachstums- und Beschäftigungschancen immer kompatibel ist, müßte erst noch bewiesen werden; vermutlich ist auch die Geldwertstabilität nicht zum Nulltarif zu haben¹³. Deshalb ist es wünschenswert, daß die Repräsentanten der Bundesbank ihre geld- und währungspoli-

tischen Maßnahmen der Kontrolle einer politischen Öffentlichkeit aussetzen, daß sie ihre Entscheidungen mit den für die Finanz-, Einkommens-, Wachstums- und Beschäftigungspolitik Verantwortlichen stärker abstimmen und sich in die Kooperation der politischen und gesellschaftlichen Akteure einbinden lassen.

Die zweite offene Flanke eines nationalen Gesellschaftsvertrags wird in der Globalisierung der Märkte gesehen und mit der Ohnmacht nationaler Regierungen und Notenbanken begründet, sich deren Druck zu entziehen. Allerdings ist zu prüfen, wie sehr dieses Argument realitätsnah oder interessengeleitet ist. Immerhin werden zwei Drittel des Welthandels innerhalb der drei regionalen Handelsblöcke abgewickelt. Der deutsche Außenhandel erstreckt sich zu 60% bis 70% auf die westeuropäischen Länder. Der Handelsaustausch mit den sogenannten Niedriglohnländern ist ebensowenig wie der konzerninterne Handel transnationaler Unternehmen eine elementare Bedrohung der deutschen Wirtschaft. Unter den Finanzmärkten sind die Geld- und Devisenmärkte ausgesprochen global, nicht jedoch die Aktien- und Rentenmärkte.

So spitzt sich das Globalisierungsargument im wesentlichen auf die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zu. Doch für Deutschland sind die Vorteile des Binnenmarkts erwiesen und die der Währungsunion vorhersehbar, weil erfahrungsgemäß die Disparität zwischen den zentralen und den peripheren Regionen zunehmen wird. Auch die Konvergenzkriterien sind rigoros nach dem deutschem Muster einer angebotsorientierten monetaristischen Dogmatik gestrickt und blenden beschäftigungs- und sozialpolitische Maßstäbe aus. Und vermutlich wird es eher zu einem kleinen Währungsclub kommen, als daß die einseitigen Kriterien gelockert oder ergänzt werden.

Damit wird deutlich, wie sehr sich die beiden offenen Flanken des Gesellschaftsvertrags überschneiden: Die monetären Risiken von mehr Wachstum und Beschäftigung könnten durch eine nationale Kooperation der wirtschaftspolitischen Akteure entschärft, die spekulativen Risiken globaler Finanzmärkte könnten durch eine internationale Kooperation der Regierungen und Notenbanken eingegrenzt werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft dazu mag vorhanden sein, solange die Vorteile, die die Kooperation bietet, deren Nachteile überwiegen und nationale Präferenzen nicht angetastet werden. Doch eine Kooperation im europäischen Interesse gemäß dem ethischen Gesichtspunkt gilt vielen als unzumutbar. Aber nur die Kooperation, die für alle Beteiligten vorteilhaft ist, garantiert den Kooperationspartnern sichere Erwartungen und Verlässlichkeit.

¹³ Vgl. Wolfgang Filc: Zentralbankautonomie und geldpolitische Effizienz, in: WSI-Mitteilungen 47 (1994), S. 698-708.